

Berechtigungsnachweis zur Nutzung der Monatskarte Ausbildung

Bitte in Druckschrift ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!*

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

geb. am: _____

erfüllt die nachfolgend gekennzeichnete Voraussetzung zur Benutzung der Monatskarte Ausbildung gemäß Teil B, Abschnitt II, Ziffer 4.3., Absatz (4) a. 1. bis 8. des Gemeinschaftstarifs der Großraum-Verkehr Hannover GmbH.

1 2 3 4 5 6 7 8

bis: _____ Datum, Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte

*Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen der Bescheinigung unbedingt die Tarifbestimmungen auf der Rückseite.

Die Daten werden ausschließlich für den genannten Zweck und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst.

Diese Bescheinigung ist durch die Schülerin oder den Schüler bei Ausstellung einer Kundenkarte für den GVH in der Servicestelle bzw. beim Verkehrsunternehmen vorzulegen. Sie wird dort eingezogen.

Hinweis: Bitte bringen Sie bei Beantragung einer neuen Kundenkarte ein aktuelles Passbild mit.

Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des Großraum-Verkehr Hannover – Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3., Absatz (4):

- (4) Die Berechtigung zur Nutzung der Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende richtet sich für diese nach den folgenden Buchstaben a) bis c):
- a) Die Monatskarte Ausbildung im Einzelverkauf oder im Abonnement erhalten die im Vorschulalter stehenden oder schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
1. Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter private
 - ▶ allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Oberschulen, Abendgymnasien und Kollegs),
 - ▶ berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien – ausgenommen Bundeswehrfachschulen),
 - ▶ Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - ▶ Akademien, Hochschulen, Universitäten (ausgenommen Bundeswehruniversitäten, Bundeswehrhochschulen, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen).

Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

 - ▶ sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
 - ▶ der Unterricht muss an fünf Tagen pro Woche erteilt werden und mindestens 24 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten umfassen und
 - ▶ das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

Teilnehmer an berufsbegleitenden Ausbildungen sowie an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere an Abendkursen, sind nicht berechtigt zur Nutzung von Fahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studierende.
 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Nummer 1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstige privaten Bildungseinrichtungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 3. Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, Realschulabschlusses oder der Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.
 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen. Das sind Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sowie anderer staatlicher Stellen, die unmittelbar durch diese oder durch freie Träger im Auftrag der staatlichen Stellen durchgeführt werden. Nicht zu den staatlich anerkannten Berufsbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifes zählen Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderer gesetzlicher Grundlagen, die der Fortbildung, Umschulung oder beruflichen Rehabilitation dienen.
 6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten. Beamtenanwärter des gehobenen und höheren Dienstes sowie Referendare sind nicht berechtigt.
 8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr (FSJ), einem freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), einem Freiwilligen Kulturellen Jahr (FKJ) oder an einem Freiwilligen, Wissenschaftlichen Jahr (FWJ) von landesweit anerkannten Trägern sowie an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten Bundesfreiwilligendienst (BFD), sofern nicht die Jugendnetzkarte nach Buchstabe c. genutzt werden kann.
- (5) Die Berechtigung zum Erwerb der Monatskarte Ausbildung ist nachzuweisen:
- ▶ Im Einzelverkauf vor Ausstellung der Kundenkarte
 - ▶ Im Einzel-Abonnement mit dem Antrag auf das Abonnement und dann jährlich
- In den in Absatz 4 Nr. 1 bis 7 und Buchst. b) und c) genannten Fällen ist hierfür eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den in Absatz 4 Buchst. a) Nr. 8 genannten Fällen eine Bescheinigung des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes oder des Freiwilligen Jahres erforderlich. Die Bescheinigung muss angeben, dass eine der in Absatz 4 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.